



## Bekanntmachung

**ibb** Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister

**Bereitstellungsdatum:  
24. Dezember 2021**

### **Öffentliche Bekanntmachung:**

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4  
Verwaltungsverfahrensgesetz NRW öffentlich bekanntgemacht.

Ibbenbüren, den 21.12.2021

gez.  
Dr. Marc Schrameyer  
Bürgermeister

### **Allgemeinverfügung zur Untersagung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2021/2022 an bestimmten Plätzen und Straßen**

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 03. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1060a) in der Fassung vom 16. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1410 a) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2021 (GV. NRW. S. 1189d) in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2021 (GV. NRW. S. 893) erlässt der Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2:

## **1. Verwendungsverbot von Pyrotechnik**

Auf Plätzen und Straßen in der Stadt Ibbenbüren in dem Bereich,

der begrenzt wird im Norden durch die Bundesbahnstrecke Rheine/Osnabrück, im Osten durch die Landesstraße 832 (Oststraße), im Süden durch Landesstraße 594 (Weberstraße) einschließlich der Parkstreifen an der Weberstraße und im Westen durch die Landesstraße 504 (Weststraße), sogenanntes Tangentenviereck,

wird in der Zeit vom 31.12.2021 bis zum 01.01.2022 die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 bis F4 untersagt.

## **2. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnung unter Ziff. 1 tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

### **Begründung:**

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 5 Abs. 2 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des §§ 28 Abs. 1 IfSG, 6 Abs. 1 IfSBG-NRW i.V.m. § 7 Abs.1 CoronaSchVO bin ich als örtliche Ordnungsbehörde.

### Nr. 1:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Beim neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) erhöht sich bei Veranstaltungen oder Ansammlungen mit vielen anwesenden Personen potentiell. Damit erhöht sich die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland flächendeckend zur Zeit als sehr hoch

ein. Die Infektionszahlen sind in den letzten Wochen in Nordrhein- Westfalen erheblich angestiegen, die 7-Tage-Inzidenz lag am 19.12.2021 bei 238,3 in Nordrhein- Westfalen. Die 7-Tage-Inzidenz des Kreis Steinfurt lag am 19.12.2021 bei 257,5.

Neben der reinen Infektionsentwicklung kommt der Situation in den Krankenhäusern eine wesentliche Bedeutung zu. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus haben insbesondere auch das Ziel, eine Überlastung der Gesundheitssysteme zu verhindern und eine ausreichende medizinische Versorgung zu insbesondere auch im intensivmedizinischen Bereich zu sichern, da die dortigen Kapazitäten begrenzt sind.

Aus den Zahlen des Landesentrums Gesundheit Nordrhein- Westfalen ergibt sich, dass die Auslastung der zur Verfügung stehenden Intensivbetten in den vergangenen Wochen kontinuierlich gestiegen ist.

Die 7- Tage Hospitalisierungsinzidenz gem. IfSG lag am 20.12.2021 bei 3,38 in Nordrhein- Westfalen. Diese lag im Kreis Steinfurt am 18.12.2021 bei 6,5.

Hervorgehoben wird durch das RKI zudem das diffuse Infektionsgeschehen und die Notwendigkeit, insbesondere zum Schutz von Risikogruppen, die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken. Dabei wird das Ziel verfolgt, die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Um dies zu ermöglichen, ist vor allem eine Reduzierung von sozialen Kontakten notwendig. Darüber hinaus ist es aufgrund eines erheblichen Anstiegs schwerer Krankheitsverläufe notwendig, Kapazitäten im Gesundheitswesen für COVID-19-Patienten freizuhalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 CoronaSchVO ist zum Jahreswechsel 2021/2022 jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen zu untersagen.

Zum Jahreswechsel sind in bestimmten Bereichen der Stadt eine erhebliche Anzahl gleichzeitig anwesender Personen zu erwarten. Verbunden war dies in den vergangenen Jahren (mit Ausnahme des letzten Jahres) mit dem Abbrennen von Pyrotechnik. Die Untersagung der Verwendung von Pyrotechnik führt dazu, dass kein Grund mehr besteht, den Innenstadtbereich zum Jahreswechsel aufzusuchen. Hierdurch wird mittelbar eine Ansammlung von Personengruppen verhindert. Darüber hinaus werden durch die Maßnahme die zur Zeit stark ausgelasteten Krankenhäuser in der Region sowie das dortige ärztliche und pflegerische Personal entlastet sowie die für COVID-19-Patienten dringend erforderlichen Kapazitäten auf den Intensivstationen frei gehalten. Durch die Untersagung der Verwendung von Pyrotechnik wird sichergestellt, dass es in der Silvesternacht und am Neujahrstag nicht zu den in den letzten Jahren „üblichen“ Verletzungen durch das Abbrennen von Pyrotechnik kommt. Nur hierdurch ist es möglich, die Krankenhäuser, den Rettungsdienst sowie das gesamte Gesundheitswesen zum Jahreswechsel nicht zu überlasten.

Auf Bundesebene wurde in § 22 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ein generelles Verkaufsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 erlassen (sogenanntes Silvesterfeuerwerk). Selbst mit einem Verkaufsverbot ist es jedoch möglich, dass Personen pyrotechnische Gegenstände zur Verwendung zur Verfügung haben, die auf dem Schwarzmarkt oder aus ausländischen Bezugsquellen erworben wurden oder die aus noch im Besitz befindlichen Altbeständen stammen. Auch ein Verkaufsverbot für

Feuerwerk rechtfertigt somit die getroffene Maßnahme, da ansonsten nur der Verkauf aber nicht die Verwendung untersagt wäre.

Auch die Kontaktbeschränkungen der CoronaSchVO für Personen, die weder geimpft noch genesen sind, reichen als Maßnahme aufgrund der dargestellten konkreten Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems aufgrund durch Pyrotechnik hervorgerufenen Verletzungen sowie der gerade durch ein Abbrennen von Feuerwerkskörpern auch unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen kritischen Ansammlungen von Personen nicht aus.

In den unter Ziffer 1 genannten Bereichen muss nach meiner Gefährdungsbeurteilung davon ausgegangen werden, dass es ohne die getroffene Maßnahme zu einer erhöhten Ansammlung von Personen sowie zu einem Abbrennen von Pyrotechnik kommen wird. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich zu den Kontaktbeschränkungen nach der CoronaSchVO ein Verbot zur Verwendung von Pyrotechnik anzuordnen.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Die Maßnahme ist insoweit verhältnismäßig. Dabei erfolgt eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, deren Wahrnehmung der Eingriff in Grundrechte dient, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen. Die Interessen des Gemeinwohls müssen umso gewichtiger sein, je empfindlicher der Einzelne in seiner Freiheit beeinträchtigt wird. Zugleich wird der Gemeinschaftsschutz umso dringlicher, je größer die Nachteile und Gefahren sind, die aus gänzlich freier Grundrechtsausübung erwachsen können. Die mit dieser Anordnung verbundenen Beeinträchtigungen für Nutzerinnen und Nutzern von Pyrotechnik aus Gründen der Tradition und des Vergnügens sind geringer zu bewerten als eine weitere unkontrollierte Verbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) in der Bevölkerung und den damit verbundenen Gesundheitsgefahren für Dritte sowie der ohne die Maßnahme drohenden Überlastung des öffentlichen Gesundheitswesens.

#### Nr. 2:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

### Hinweise:

- Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Münster kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.
- Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Ibbenbüren, 21.12.2021

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
gez.  
Dr. Marc Schrameyer